



**Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG**

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG

**Preisblatt**

- Entgelte für die Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

- Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	<b>9,70</b>	<b>7,02</b>	<b>162,38</b>	<b>0,91</b>

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	<b>40,00</b>	<b>5,71</b>
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile	<b>0,00</b>	<b>2,50</b>

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a	> 200 bis ≤ 400 h/a	> 400 bis ≤ 600 h/a
		€/ kWa	€/kWa
Niederspannung (NS)	<b>60,52</b>	<b>72,63</b>	<b>84,73</b>

**Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG**  
Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	<b>27,06</b>	<b>0,91</b>

Preisblatt Netznutzung

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.  
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Netz- oder Umspannebene	Messstellenbetrieb €/a
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	<b>170,00</b>
Abschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz	<b>-52,41</b>
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	<b>0,00</b>
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	<b>0,00</b>

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	<b>9,80</b>

**Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLETCITY AG**

Gültig ab dem 1. Januar 2022

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLETCITY AG

Sonstige Entgelte

	ct/kvarh
Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	<b>1,28</b>
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	<b>1,28</b>
Preisblatt Netznutzung	<b>1,28</b>

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Preise aufgrund des Gesetztes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kräft-Wärme-Kopplung		ct/kWh
Letztverbrauchergruppe		
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	bis 1.000.000 kWh/a	<b>0,378</b>

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV		ct/kWh
Letztverbrauchergruppe		
A	bis 1.000.000 kWh/a	<b>0,437</b>
B	über 1.000.000 kWh/a	<b>0,050</b>
C	über 1.000.000 kWh/a	<b>0,025</b>

Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)		ct/kWh
Letztverbrauchergruppe		
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	bis 1.000.000 kWh/a	<b>0,419</b>
Für privilegierte Letztverbräuche nach §27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.		

Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV		ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle		<b>0,0003</b>

	ct/kWh
Konzessionsabgabe	
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner <sup>3</sup>	<b>1,32</b>
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	<b>0,61</b>
Belieferung von Sondervertragskunden	<b>0,11</b>

<sup>3</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.